

DOKUMENT 69

(UNGARN)

„Verordnungen des ungarischen Ministers für Innenhandel über die Beschäftigung von Angestellten bei Kleinkaufleuten.

— Nr. 2/1954 (XII. 4) Bk. M. —

§ 1

1. Ein Kleinkaufmann kann im Rahmen seines Handwerks bzw. Gewerbes — innerhalb der Einschränkungen des 2. Absatzes — so viele Angestellte beschäftigen wie sein SzTK-Aufstellung (Aufstellung für die Krankenkasse — Anm. d. Übers.) am 1. Oktober 1950 enthielt.

2. Die Gesamtzahl der Angestellten, die der Kleinkaufmann aus irgendeinem Grunde beschäftigen kann, darf drei Personen nicht überschreiten. Das helfende Familienmitglied ist nicht als Angestellter zu betrachten.

§ 2

Auf begründetes Ersuchen derjenigen Kleinkaufleute, die am 1. Oktober 1950 keine oder weniger als drei Angestellte hatten, kann der Kreis-Hauptstadt-, Stadtbezirks-) Rat Handlungs-Sektion — nach Anhören der Meinung des KISOSZ (Landesvereinigung der Kleinhändler — Anm. d. Übers.) — innerhalb der Einschränkungen des § 1, Abs. 2, die Anstellung eines Angestellten erlauben.

§ 3

Ein Kleinkaufmann kann höchstens zwei Lehrlinge anstellen. Die Lehrlinge zählen nicht zu der Gesamtzahl der Angestellten gemäss § 1, Abs. 2.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Bognar József p.m. Minister für Innenhandel.“

(Magyar Közlöny vom 4. Dezember 1954).

Die Belieferung des privaten Handels mit Waren wird soweit wie irgend möglich unterbunden, um auch auf diese Weise den privaten Kaufmann zur Liquidation zu bringen.

DOKUMENT 70

(SOWJET ZONE DEUTSCHLANDS)

Berlin, den 30.12.1953.

„Aussage: Kurt Schlegel
früher DHZ Chemie, Cottbus.

Ich war Leiter bei der Abteilung Schweissbedarf bei der DHZ Chemie in Cottbus. Aufgabe unserer Abteilung war die Belieferung aller Bedarfsträger mit Schweissmaterial und Schweissgeräten. Bis zum Frühjahr d.Js. bestanden eine Reihe von Kommissionsverträgen mit privaten Händlern, und die Belieferung des privaten Handels erfolgte laufend im Rahmen dieser abgeschlossenen Verträge. Die Erfahrungen hatten uns gezeigt, dass sich die Zusammenarbeit mit diesen privaten Händlern durchaus fruchtbar gestaltete. Schwierigkeiten in Bezug auf Umsatz oder Bezahlung bestanden nicht. Im Frühjahr dieses Jahres erteilte die zentrale Leitung der DHZ Chemie, Berlin NW 7, Marienstr. 19-20, den Leitern der einzelnen DHZ-Filialen die Anweisung, den privaten Handel nicht mehr zu beliefern bzw. die bestehenden Kommissionsverträge aufzulösen. Bezüglich der Auflösung dieser Verträge gab die zentrale Leitung, in diesem besonderen Falle der Leiter der Abteilung Schweissbedarf, Klubeschedt und der zweite Direktor Wessel, die direkte Anweisung, Gründe für die Beseitigung der Kommissionsverträge zu schaf -